

Lesefassung
Hauptsatzung der Stadt Reinbek
(in der gültigen Fassung ab dem 24.08.2021)

Diese Fassung berücksichtigt die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Reinbek vom 13.01.2021 und die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Reinbek vom 24.08.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung der Stadt Reinbek erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel und Amtskette

(§ 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt auf rotem Grund einen silbernen Wellenbalken, begleitet von drei silbernen Eichenblättern in Dreipassstellung, die Spitzen nach außen gekehrt. Die Verwendung des Stadtwappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch wissenschaftlichen Zwecken ist zulässig. Jede sonstige Verwendung des Stadtwappens bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.
- (2) Die Flagge zeigt auf rotem Grund einen weißen, durchgehenden Wellenbalken, begleitet von drei weißen Eichenblättern, wie im Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Reinbek“.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen die Amtskette tragen.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 3

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

(§§ 10, 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtverordnetenversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Sie stimmen ihr Auftreten im Einzelfall ab.

§ 4

Bürgermeisterin / Bürgermeister

(§§ 55, 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(§ 62 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu drei Stellvertretungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die erste Stellvertretung führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin / Erster Stadtrat.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung von der Ersten Stadträtin / vom Ersten Stadtrat vertreten. Bei Verhinderung der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrats wird die Vertretung in der Reihenfolge der Wahl der übrigen Stellvertretungen wahrgenommen.

§ 6
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7
Ausschüsse
(§§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 (1) und 45a (1) GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 12 Mitglieder (davon die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ohne Stimmrecht)

Aufgabengebiete: gem. § 45b GO, Polizeibeirat, Stellenplan, Feuerwehren**, örtlicher Katastrophenschutz**, Agenda21

**Die Gemeindewehrührung oder Stellvertretung nimmt als Sachkundiger nach § 16c GO an den Ausschusssitzungen teil

b) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerliche Mitglieder (§ 46 Abs. 3 GO)

Aufgabengebiete: Finanzwesen, Steuern, Jahresabschluss/Lagebericht, Liegenschaften, Wirtschaft, vertragliche ÖPNV-Angelegenheiten, Baukostencontrolling, Werkausschuss für den Stadtbetrieb der Stadt Reinbek

c) Jugend-, Sport- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerliche Mitglieder (§ 46 Abs. 3 GO)

Aufgabengebiete: Spielplätze, Jugend, Sport, Kultur, Weiterbildung

d) Sozial- und Schulausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerliche Mitglieder (§ 46 Abs. 3 GO)

Aufgabengebiete: Soziales, Schulen, Aufgaben nach dem Ki-TaG

e) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerliche Mitglieder (§ 46 Abs. 3 GO)

Aufgabengebiete: Planungen nach BauGB, überörtliche Planungen

f) Ausschuss für Umwelt- und Verkehrsplanung

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerliche Mitglieder (§ 46 Abs. 3 GO)

Aufgabengebiete: Umwelt, Planungen nach LNatSchG, Kleingartenangelegenheiten, Betriebshof, Verkehrsplanungen, Klimaschutz

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung von § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

(2) Für jeden Ausschuss können die Fraktionen so viele stellvertretende Mitglieder vorschlagen, wie ihnen Ausschusssitze zugefallen sind. Fraktionen, denen weniger als drei Ausschusssitze zugefallen sind, können bis zu drei stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Für den Hauptausschuss werden die stellvertretenden Mitglieder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für die übrigen Ausschüsse können auch stellvertretende Mitglieder gewählt werden, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören. Die stellvertretenden Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Wahlstellen vertretungsberechtigt.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat. Die Übertragung erfolgt mit der Auflage, den vorgegebenen Haushalts- und Budgetrahmen zu beachten.

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(§§ 27, 28, 65 GO)

(1) Außer den gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Entscheidungen über:

1. Stundungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 60.000,- € nicht überschritten wird. Vor dem Abschluss von Vergleichen werden die zuständigen Gremien angehört / beteiligt,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 60.000,- € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 60.000,- € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 20.000,- € nicht übersteigt,

6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der jährliche Mietzins 20.000,- € nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit ein Betrag von 60.000,- € nicht überschritten wird,
8. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 60.000,00 €,
9. die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 60.000,- €,
10. die Vergabe von Aufträgen,
11. den Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit einem voraussichtlichen Honorar bis zu einem Wert von 60.000,- €
12. die Feststellung gemäß § 20 GO.

(2) Über Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach Maßgabe der Vorschriften des BauGB zum gemeindlichen Einvernehmen betreffen, ist der Bau- und Planungsausschuss im Voraus zu informieren. Dem Bau- und Planungsausschuss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(§§ 27, 28, 45b, 45c, 76 Abs. 4 GO, § 9 Abs. 6 GkZ)

- (1) Außer den gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss die Entscheidungen, soweit sie über den Grenzen/Wertgrenzen in § 9 liegen, über:
 1. die Vorbereitung der unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,
 2. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit ein Betrag von 300.000,- € nicht überschritten wird,
 3. die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen sowie öffentlich-rechtlichen Beteiligungen der Stadt

4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit ein Betrag von 120.000,- € nicht überschritten wird, die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 300.000,- € nicht überschritten wird,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 300.000,- € nicht überschritten wird,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Betrag von 150.000,- € nicht überschritten wird,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit ein jährlicher Betrag von 100.000,- € nicht überschritten wird,
 8. den Abschluss von Miet- und Pacht-Verträgen, soweit ein jährlicher Betrag von 100.000,- € nicht überschritten wird,
 9. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit ein Wert von 150.000,- € nicht überschritten wird,
 10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen soweit ein Wert von 300.000,00 € nicht überschritten wird,
 11. die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, soweit ein Wert von 300.000,- € nicht überschritten wird,
 12. die Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und Benennung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger für außerstädtische Gremien, soweit die Entscheidung nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten ist (§ 28 GO).
- (2) Der Hauptausschuss ist für die folgenden Angelegenheiten im Sinne des § 45b GO zuständig:
1. Gebäude- und Immobilienmanagement
 2. Stadtleitbild
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeis-

terin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b Abs. 4 GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister berichtet dem Hauptausschuss über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält Informationen zum jährlichen Wirtschaftsplan, der Wirtschaftsführung und den Wirtschaftsgrundsätzen 107 GO.
- (8) Der Hauptausschuss erhält die Befugnis, Bereichsbudgets im Rahmen der Haushaltsplanungen in ihren Gesamtbeträgen für Fachausschüsse und Verwaltung verbindlich festzulegen.
- (9) Der Hauptausschuss nimmt die Beratungsfunktion für Stadtverordnungen gem. § 55 Abs. 3 LVwG wahr.

§ 11

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(§ 45 GO)

- (1) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmender Personen übertragen.
- (2) Die Ausschüsse sind verantwortlich für die Einhaltung der vom Hauptausschuss vorgegebenen Budgets.
- (3) Dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft wird die Aufgabe der Vorbereitung der Entscheidung über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen sowie öffentlich-rechtlichen Beteiligungen der Stadt übertragen.
- (4) Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft ist vorbereitend für das Controlling des Stadtbetriebes zuständig.

§ 11a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§ 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eine Teilnahme der Mitglieder an

Sitzungen der Ausschüsse oder Beiräte erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der genannten Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden, um die Teilnahme an Beratungen und Abstimmungen und Kenntnisnahme von Beratungen und Beratungsergebnissen zu ermöglichen. Es ist auch möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen mit der Möglichkeit, einzelne Mitglieder mit Teilnahmerechten in einen Sitzungsraum zuzuschalten. Die Entscheidung über die Durchführung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Wahlen nach § 40 GO dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.

(3) Es wird ein Verfahren entwickelt, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung über Internet hergestellt.

§ 12

Einwohnerversammlung

(§ 16b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann und soll auch themenbezogen in den Stadtteilen durchgeführt werden. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung der Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens die Zeit, den Ort der Einwohnerversammlung und die Tagesordnung sowie den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung enthalten.
- (6) Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführung unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung sind den städtischen Gremien zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 13

Verträge mit Stadtverordneten und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister

(§ 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 60.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach der Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen, für Bauleistungen oder für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 120.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10.000,- €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

(§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 60.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15
Verarbeitung personenbezogener Daten
(DSGVO, LDSG)

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 16
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a und 10a BauGB)

- (1) Neuerstellungen, Änderungen und Aufhebungen von Satzungen und Verordnungen werden im Internet auf der Reinbek-Seite (www.reinbek.de) bekannt gegeben. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen können auf Wunsch kostenpflichtig versandt werden. Die Textfassung wird in den Diensträumen der Stadt Reinbek (Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek) zur Mitnahme bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Örtliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Verfahren in vollständiger Form in der "Bergedorfer Zeitung". In diesen Fällen entfällt der Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet.
- (4) Örtliche Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gelten im Falle der Bereitstellung im Internet mit Ablauf des Tages der Bereitstellung als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 14.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.08.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2017, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 06.07.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinbek, den 24.08.2021

(Bekanntmachung am 27.08.2021)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
gez. Björn Warmer